

Antrag der Redaktionskommission*
vom 9. September 2021

KR-Nr. 307b/2014

**Beschluss des Kantonsrates
über die parlamentarische Initiative
betreffend Änderung des Energiegesetzes (EnerG)**

(vom)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Bericht und Antrag der Kommission für
Energie, Verkehr und Umwelt vom 26. Januar 2021,

beschliesst:

I. Die parlamentarische Initiative KR-Nr. 307/2014 von Beat Bloch
wird geändert, und es wird nachfolgende Gesetzesänderung beschlossen.

II. Mitteilung an den Regierungsrat.

Zürich, 9. September 2021

Im Namen der Redaktionskommission

Die Präsidentin:

Sonja Rueff

Die Sekretärin:

Katrin Meyer

* Die Redaktionskommission besteht aus folgenden Mitgliedern: Sonja Rueff,
Zürich (Präsidentin); Sylvie Matter, Zürich; Christa Stünzi, Horgen; Sekretärin:
Katrin Meyer.

Energiegesetz (EnerG)

(Änderung vom; Energiestrategie und Planung)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Bericht und Antrag der Kommission für Energie, Verkehr und Umwelt vom 26. Januar 2021,

beschliesst:

I. Das Energiegesetz vom 19. Juni 1983 wird wie folgt geändert:

II. Energiestrategie und -planung

1. Energie-
strategie und
-planung des
Kantons

a. Energie-
strategie

§ 3 a. ¹ Der Regierungsrat legt dem Kantonsrat alle vier Jahre die Energiestrategie des Kantons zur Genehmigung vor. Diese enthält die Grundsätze der Energieplanung und die Ziele der mittel- und langfristigen Entwicklung der Energieversorgung und -nutzung.

² Genehmigt der Kantonsrat die Energiestrategie nicht, unterbreitet ihm der Regierungsrat innert Jahresfrist eine überarbeitete Strategie.

b. Energie-
planung

§ 4. ¹ Die Energieplanung des Kantons ist Sache des Regierungsrates. Er erstattet dem Kantonsrat darüber zusammen mit der Energiestrategie Bericht. Der Kantonsrat nimmt den Bericht zur Kenntnis.

Abs. 2 und 3 unverändert.

Marginalie zu § 5:

c. Mitwirkung von Gemeinden und Unternehmen

d. Inhalt

§ 6. ¹ Die Energiestrategie enthält eine Beurteilung des künftigen Bedarfs und Angebots an Energie im Kanton. Sie legt die Ziele der mittel- und langfristigen Entwicklung der Energieversorgung und -nutzung fest.

² Die Energieplanung bezeichnet die zur Umsetzung der Energiestrategie notwendigen kantonalen Mittel und Massnahmen.

³ Sie bestimmt, welcher Anteil der Abwärme insbesondere aus Kehrichtverbrennungs- und Abwasserreinigungsanlagen zu nutzen ist.

Abs. 2 wird zu Abs. 4.

§ 8 wird aufgehoben.

II. Diese Gesetzesänderung untersteht dem fakultativen Referendum.

III. Der Beleuchtende Bericht wird vom Regierungsrat verfasst. Er untersteht der Genehmigung durch die Geschäftsleitung des Kantonsrates.